

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2007.00087 vom 27. November 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-11-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_KV.2007.00087](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2007.00087)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2007.00087 du 27 novembre 2009

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2007.00087 del 27 novembre 2009

## Erwägungen

### E. 2

2.1???? Im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, KVG) haben die anerkannten Krankenkassen (Art. 12 KVG) und die zugelassenen privaten Versicherungseinrichtungen (Art. 13 KVG) als obligatorische Krankenpflegeversicherer (Art. 11 KVG) unter anderem im Falle der Krankheit (Art. 1 Abs. 2 lit. a KVG) die Kosten für die Leistungen gemäss den Art. 25-31 KVG nach Massgabe der in den Art. 32-34 KVG festgelegten Voraussetzungen zu übernehmen (Art. 24 KVG).

???????? Die Leistungen umfassen unter anderem die Untersuchungen, Behandlungen und Pflegemassnahmen, die ambulant, bei Hausbesuchen, stationär, teilstationär oder in einem Pflegeheim durchgeführt werden von Ärzten, Chiropraktoren und Personen, die im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin Leistungen erbringen (Art. 25 Abs. 2 lit. a KVG), die ärztlich durchgeführten oder angeordneten Massnahmen der medizinischen Rehabilitation (Art. 25 Abs. 2 lit. d KVG) sowie der Aufenthalt in der allgemeinen Abteilung eines Spitals (Art. 25 Abs. 2 lit. e KVG).

2.2???????? Voraussetzung für die Kostenübernahme sind neben dem Erfordernis der Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 35 ff. KVG) unter anderem Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungen, wobei die Wirksamkeit nach wissenschaftlichen Methoden nachgewiesen sein muss (Art. 32 Abs. 1 KVG; vgl. BGE 125 V 95, 127 V 138).

???????? Diese Voraussetzungen gelten auch für im Ausland erbrachte Leistungen. Die Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der in der Schweiz von Ärztinnen und Ärzten erbrachten Leistungen wird gesetzlich vermutet (vgl. Art. 33 Abs. 1 KVG; RKUV 2000 Nr. KV 132 S. 283 f. Erw. 3).

2.3???????? Gemäss Art. 34 Abs. 1 KVG dürfen die Versicherer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung keine anderen Kosten als diejenigen für die Leistungen nach den Artikeln 25-33 übernehmen. Gemäss Art. 34 Abs. 2 KVG kann der Bundesrat bestimmen, dass die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Kosten von Leistungen nach den Artikeln 25 Absatz 2 oder 29 übernimmt, die aus medizinischen Gründen im Ausland erbracht werden. Er kann die Übernahme der Kosten von Leistungen, die im Ausland erbracht werden, begrenzen.

???????? Gestützt auf Art. 34 Abs. 2 KVG hat der Bundesrat Art. 36 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) erlassen. Nach Art. 36 Abs. 2 KVV übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Kosten von Behandlungen, die in Notfällen

im Ausland erbracht werden.

???????? In Bezug auf die Behandlung ist in Art. 19 Ziff. 1 und Ziff. 3 der Allgemeinen Bedingungen der Krankenpflegeversicherung und der freiwilligen Taggeldversicherung gemäss KVG nichts Weiteres geregelt (Urk. 11/1).

2.4???? Für das KVG gilt somit das Territorialitätsprinzip, das heisst die Versicherer müssen nur die Kosten jener Leistungen übernehmen, die in der Schweiz erbracht werden. Für ausserhalb der Schweiz behandelte Leiden haben die Krankenkassen keine Leistungen zu erbringen, und dies selbst dann nicht, wenn die versicherte Person im Ausland krank geworden ist (Alfred Maurer, Das neue Krankenversicherungsrecht, Basel 1996, S. 55; RKUV 1987 Nr. K 741 S. 266).

???????? Eine Ausnahme vom Territorialitätsprinzip setzt gemäss Art. 34 Abs. 2 KVG in Verbindung mit Art. 36 KVV den Nachweis voraus, dass ein Notfall vorliegt (Art. 36 Abs. 2 KVV) oder die - vom allgemeinen Leistungskatalog gemäss Art. 25 Abs. 2 KVG erfasste - medizinische Behandlung in der Schweiz nicht erbracht werden kann (Art. 36 Abs. 1 KVV).

???????? Ein Notfall liegt vor, wenn Versicherte bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt einer medizinischen Behandlung bedürfen und eine Rückreise in die Schweiz nicht angemessen ist. Kein Notfall besteht, wenn sich Versicherte zum Zweck dieser Behandlung ins Ausland begeben (Art. 36 Abs. 2 KVV). Der Notfall umfasst damit zwei Komponenten: die Unaufschiebbarkeit medizinischer Hilfe sowie die Unmöglichkeit oder Unangemessenheit der Rückkehr in die Schweiz (vgl. dazu RKUV 2002 Nr. KV 231 S. 475; Gebhard Eugster, Krankenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, SBVR, 2. Auflage, S. 560 Rz 477). Notfallcharakter kann beispielsweise Gesundheitssituationen mit drohender Lebensgefahr, akutem Schmerzzustand oder der Gefahr bleibender Krankheitsfolgen zugestanden werden.

### **E. 3**

3.1???? Zu prüfen ist vorliegend die Frage, ob ein Notfall die Nierentransplantation in Y.\_\_\_\_ erforderte oder ob eine Rückkehr in die Schweiz angemessen gewesen wäre.

3.2???? Mit den Parteien darf nach Lage der Akten angenommen werden, dass die chronische Niereninsuffizienz gemäss Arztbericht vom 13. Juni 2005 in Y.\_\_\_\_ diagnostiziert und die Notwendigkeit der wöchentlich dreimaligen Dialyse (Urk. 3/6) erst dort erkannt wurde. Darauf deutet einerseits die Untersuchung im Universitätsspital A.\_\_\_\_ vom 30. April 2005, welche keine nephrologische, sondern eine dermatologische Abklärung umfasste (Urk. 3/5), und andererseits der Umstand hin, dass beim obligatorischen Krankenversicherer vorher offenbar keine entsprechenden Abklärungen oder Behandlungen aktenkundig waren.

3.3???? Zur Frage, ob dem Beschwerdeführer nach regelmässigen Dialysen die Rückreise hätte zugemutet und die Nierentransplantation in der Schweiz hätte in Aussicht genommen werden können, lässt sich den Akten Folgendes entnehmen:

???????? Dr. H.\_\_\_\_, Vertrauensarzt der Beschwerdegegnerin, hielt am 21. Juli und am 9. September 2005 fest, eine Rückkehr in die Schweiz sei unmöglich (Urk. 11/4 und Beilage zu Urk. 11/6). Dabei stützte er sich offenbar allein auf die gestellten Diagnosen (Urk. 11/4) beziehungsweise auf den Umstand, dass regelmässige Dialysen notwendig sind (Beilage zu Urk. 11/6).

????????? Im Hinblick auf die Reiseef?higkeit f?hrte Prof. Dr. I.\_\_\_\_, F.\_\_\_\_, im Bericht vom 23. Mai 2008 aus, dass der Transport mit einem Dialysekatheter ein gewisses Risiko f?r Komplikationen darstelle. Pers?nlich w?rde er jedem Patienten mit Dialysekatheter von einer Flugreise abraten (Urk. 16).

3.4????? Diese Einsch?tztungen st?tzen sich auf allgemeine Erfahrungen und lassen den tats?chlichen Gesundheitszustand des Beschwerdef?hrers unmittelbar vor der Nierentransplantation ausser Acht, zumal den Akten hier?ber nichts zu entnehmen ist. Die Beurteilungen basieren nicht auf eigenen Untersuchungen, sondern auf Annahmen, wie sie sich wohl im Allgemeinen in vielen F?llen rechtfertigen, aber bezogen auf den konkreten Fall nichts aussagen.

????????? Zudem f?hlt ins Gewicht, dass bei ad?quater Dialysebehandlung normalerweise eine weitgehende Rehabilitation der niereninsuffizienten Patienten erreicht werden kann (Psyhyrembel, Klinisches W?rterbuch, 259. Auflage, S. 362). Die aufliegenden Arztberichte verm?gen nicht nachvollziehbar darzulegen, weshalb dies hier nicht zutrifft und weshalb der Beschwerdef?hrer nach einer gewissen Angew?hnungszeit an die Dialyse aus medizinischer Sicht nicht h?tte reiseef?hig sein sollen. Namentlich liegen auch keine Berichte der bolivianischen ?rzte vor, welche ?ber den Gesundheitszustand des Beschwerdef?hrers unter der Dialysebehandlung Aufschluss geben und sich zu seiner Reiseef?higkeit vor der Transplantation ?ussern.

3.5????? Die Beschwerdegegnerin hat unter Mithilfe der D.\_\_\_\_ versucht, diese Informationen zu beschaffen. Allerdings konnten zur Frage der medizinischen Zumutbarkeit keine Berichte aus Y.\_\_\_\_ erh?ltlich gemacht werden, weil sich die dortigen ?rzte auf das Arztgeheimnis beriefen (Urk. 11/10/1 S. 2 Ziff. 13, Urk. 11/21).

????????? Die Leistungspflicht des Versicherers setzt indessen verl?ssliche Angaben zu den abkl?rungs- und behandlungsbed?rftigen Beschwerden voraus. Dabei sind an die Mitwirkungspflicht des Versicherten (Art. 43 Abs. 2 ATSG) und den Beweiswert eingereichter Unterlagen hohe Anforderungen zu stellen, zumal eigene Abkl?rungen des Versicherers im Ausland nur beschr?nkt m?glich sind (Urteil des Eidgen?ssischen Versicherungsgerichts vom 29. August 2006 in Sachen A., K 222/05). ?berdies k?nnen die Kassen die ihnen obliegende Kontrollaufgabe nur wahrnehmen, wenn sie rechtzeitig vom anspruchsbegr?ndenden Sachverhalt Kenntnis haben (BGE 129 V 61 Erw. 4.3).

????????? Die Beschwerdegegnerin ist ihrer Abkl?rungspflicht rechtsgen?glich nachgekommen, indem sie ?ber die D.\_\_\_\_ versuchte, den Sachverhalt zu erheben. Obwohl der Beschwerdef?hrer am 13. November 2006 (Urk. 11/26) aufforderungsgem?ss eine Vollmacht zum Beizug der Arztberichte ausgestellt hat, haben die Y.\_\_\_\_schen ?rzte keine weitere Auskunft erteilt.

3.6????? Im Schreiben vom 2. September 2005 wies der Vertreter des Beschwerdef?hrers zwar unter anderem darauf hin, eine R?ckkehr w?re angesichts des Gesundheitszustandes zu anstrengend (Urk. 11/5), doch findet diese Behauptung in den medizinischen Unterlagen keine St?tze. Weiter f?hlt auf, dass der Beschwerdef?hrer die Transplantation in der Eingabe vom 28. September 2005 nicht mit der Unm?glichkeit der R?ckkehr in die Schweiz begr?ndete. Vielmehr f?hrte er neben dem Hinweis auf die h?heren Kosten in der Schweiz aus, er h?tte hier viel l?nger auf eine Spenderniere warten m?ssen, was eine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes nach sich gezogen h?tte. Im ?brigen habe ihn die Unterst?tzung durch die eigene Familie und die Familie des Organspenders dazu

bewogen, sich in Y.\_\_\_\_ der Transplantation zu unterziehen (Urk. 11/7/2).

????????? Angesichts der Beweismaxime der "Aussage der ersten Stunde", wonach die ersten Aussagen unbefangener und zuverlässiger sind als spätere Angaben, welche bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können (vgl. BGE 121 V 47 Erw. 2a mit Hinweisen), darf mit der Beschwerdegegnerin auf die damals vom Beschwerdeführer selbst angegebenen Gründe zur Operation abgestellt werden.

????????? Diese vom Beschwerdeführer am 28. September 2005 angeführten Motive für die Operation im Ausland sind zwar aus subjektiven Gründen verständlich, doch begründen sie für sich allein jedenfalls keine Unaufschiebbarkeit der Operation im Ausland aus medizinischen Gründen. Damit ist nicht mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad erstellt, dass eine Rückkehr in die Schweiz aus medizinischen Gründen unzumutbar gewesen wäre.

????????? Aufgrund der Akten ist auch nicht ausgewiesen, dass der Beschwerdeführer mit der fortdauernden Dialyse die Wartezeit auf die Spenderniere in der Schweiz nicht hätte überbrücken können. Mit anderen Worten ist nicht erstellt, dass die Transplantation aus medizinischen Gründen umgehend und namentlich vor erfolgter Abklärung durch die Beschwerdegegnerin und deren Kostengutsprache zu erfolgen hatte. Diese Voraussetzung müsste jedoch erfüllt sein, um eine Behandlung im Ausland auf Kosten der Grundversicherung zu rechtfertigen.

3.7????? Im Sozialversicherungsprozess tragen die Parteien in der Regel eine Beweislast insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte (BGE 115 V 142 Erw. 8a). Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 117 V 264 Erw. 3b)

????????? Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist trotz der Abklärungspflicht des Versicherungsträgers nicht dieser, sondern der Leistungsansprecher beweispflichtig. Lässt sich eine leistungsbegründende Tatsache nicht mindestens mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachweisen, hat der Beschwerdeführer die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen. Eine Pflicht zum Gegenbeweis durch die Beschwerdegegnerin besteht nicht.

3.8????? Es sind schliesslich auch keine Gründe ersichtlich, die eine Rückreise in die Schweiz nicht als angemessen erscheinen liessen.?

????????? Namentlich vermag die durchschnittliche Wartezeit auf eine Nierenspende in der Schweiz von über zwei Jahren (vgl. auch Urk. 3/19 S. 2) keine Unangemessenheit zu begründen, zumal es auch nicht angeht, dem Beschwerdeführer auf Kosten der sozialen Krankenversicherung ein Recht zuteil werden zu lassen, auf welches sich andere Versicherte in der Schweiz nicht berufen können. Denn diese haben auch auf einer Liste auf eine Spenderniere zu warten und müssen sich derweil der Dialyse unterziehen. Letztere ist zwar unstreitig mit zahlreichen gesundheitlichen und sozialen Einschränkungen verbunden, doch kann auch mit dieser Behandlung eine Rehabilitation erreicht werden (Pschyrembel, a.a.O., S. 362). Mithin kann nicht gesagt werden, dass es dem Beschwerdeführer nicht

zumutbar gewesen wäre, sich nach der Rückkehr der überbrückenden und ebenfalls zweckmässigen Behandlung der Dialyse zu unterziehen und die Transplantation in der Schweiz zu gegebener Zeit durchzuführen.

Die Behauptung des Beschwerdeführers, bei einer Rückkehr hätte die Operation nicht mehr rechtzeitig erfolgen können, findet in den medizinischen Unterlagen keine Stütze. Es ist vielmehr zu bemerken, dass der Beschwerdeführer trotz des angeblichen Schockzustandes in Folge der diagnostizierten Niereninsuffizienz den Nierenspender und die Operation so umgehend zu organisieren vermochte, dass der Beschwerdegegnerin jedwelche Abklärungen verwehrt blieben und die Untersuchungen des Bruders im F. \_\_\_ sogar erst nach bereits erfolgter Transplantation abgeschlossen wurden (Urk. 11/22 und Beilagen).

Schliesslich darf auch nicht ausser Acht gelassen werden, dass die lange Wartezeit für Organspenden in der Schweiz nicht zuletzt auf die herrschenden Vorschriften betreffend Organtransplantation zurückzuführen sind, welche einerseits zum Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Gesundheit und andererseits zur Verhinderung von Missbrauch im Umgang mit Organen und Geweben aufgestellt worden sind.

Im Konkreten bleiben die Umstände der Lebendspende unklar und deren einwandfreie Abwicklung kann nicht abschliessend beurteilt werden. Die Einhaltung der in der Schweiz geltenden Bestimmungen kann indes nur hinreichend gewährleistet werden, wenn für die Finanzierung von Transplantationen aus der sozialen Krankenversicherung grundsätzlich die Durchführung der Operation in der Schweiz verlangt wird.

Nach dem Gesagtem hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung der in Y. \_\_\_ durchgeführten Nierentransplantation.

Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Thomas Gabathuler unter Beilage einer Kopie von Urk. 25

- Mutuel Assurances

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen

seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

????????? Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begr?ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdef?hrers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in H?nden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht ver?ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.